

**Neufassung
der
Satzung
über die Erhebung von Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse für
die Entwässerung des Gebietes des
Abwasserzweckverbandes Untere Unstrut
(Kostenerstattungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40) i.V.m. §§ 6, 8, 44, 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40) sowie der §§ 2, 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Untere Unstrut in ihrer Sitzung am 27.10.2008 folgende Satzung beschlossen:

**Abschnitt I
§ 1
Allgemeines**

(1) Der Abwasserzweckverband Untere Unstrut - nachfolgend " AZV " genannt-
betreibt in Erfüllung seiner Pflichten zur Abwasserbeseitigung Kanalisation- und
Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen):

- a) der zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
- b) der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung,
- c) der zentralen Niederschlagswasserbeseitigung mit Kläranlagenschluss,
- d) der zentralen Niederschlagswasserbeseitigung ohne Kläranlagenanschluss,

zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers und des
nicht anderweitig zu verbringenden Niederschlagswassers als rechtlich selbstständige
öffentliche Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung nach Maßgabe
seiner Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der AZV erhebt im Zusammenhang mit der zentralen Entsorgung von
Abwasser Kostenerstattungen nach Maßgabe dieser Satzung für die Her-
stellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und verschuldeten Unterhaltungs-
maßnahmen der Grundstücksanschlüsse (Anschlussleitung vom Hauptsammler
bis zur Grundstücksgrenze).

Abschnitt II

Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse

§ 2

Erstattungsanspruch

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung des ersten Grundstücksanschlusses an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grenze des entwässernden Grundstückes) werden vom AZV nach einem Einheitssatz pro lfd. Meter Grundstücksanschlussleitung berechnet.
Abwasserleitungen (Haupt- bzw. Straßensammler), die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten für die Herstellung des ersten Grundstücksanschlusses als in der Straßenmitte verlaufend.
- (2) Der Einheitssatz für die Herstellung des ersten Grundstücksanschlusses –DN 150– beträgt: **EUR 127,97 pro lfd. Meter Grundstücksanschlussleitung**
- (3) Die Aufwendungen für die Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Aufwendungen für die Herstellung weiterer Grundstücksanschlüsse sind dem AZV in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (4) Hat der Erstattungspflichtige den Umstand verschuldet, der zur Unterhaltungsmaßnahme führte, so sind dem Verband die Kosten der Unterhaltungsmaßnahme in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

§ 3

Erstattungspflichtige

- (1) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist; bei Wohn- und Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des EGBGB belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts erstattungspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.s.d. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.

§ 4

Entstehen des Erstattungsanspruchs

Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses bzw. mit der Beendigung der Maßnahme.

Ist ein Anschluss an die Trennkanalisation herzustellen, entsteht ein Erstattungs-

anspruch gemäß § 2 Abs. 1 und 2 im Rahmen der Aufwandsspaltung getrennt für die Herstellung jeder einzelnen Anschlussleitung.

§ 5 Vorausleistungen

Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Kostenerstattungsschuld zu verrechnen.

§ 6 Fälligkeit

Der Kostenerstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheids fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung von Vorausleistungen entsprechend.

§ 7 Ablösung

In Fällen, in denen die Kostenerstattungspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe der durchschnittlich im Verbandsgebiet für Grundstücksanschlüsse entstehende Kosten festzusetzen.
Durch Zahlung des Ablösungsbetrages ist die Kostenerstattungspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III Schlussbestimmungen

§ 8 Auskunft- und Duldungspflichten

- (1) Der Erstattungspflichtige (Abgabepflichtige) bzw. sein Vertreter hat dem AZV bzw. dem vom AZV Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe erforderlich ist.
- (2) Der AZV bzw. der von ihm Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 9 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem AZV sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Erstattungspflichten sowie zur Festsetzung der Erhebung der Erstattungsbeträge (Abgaben) ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen, deren Anschriften sowie Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den AZV zulässig.
- (2) Der AZV darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- (3) Der AZV kann mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabenberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabebescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgabe einen Dritten beauftragen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. §16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer
 - a) entgegen § 8 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - b) entgegen § 8 Abs. 2 verhindert, dass der AZV bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 - c) entgegen § 9 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 10.000,00 geahndet werden.

§12 Billigkeitsregelungen

Ansprüche / Forderungen aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2 , §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§13 Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt am Tage nach Ihrer letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenerstattungssatzung vom 06.09.2000, zuletzt

geändert durch die Satzung zur 1. Änderung der Kostenerstattungssatzung vom
21.11.2001, außer Kraft.

Freyburg, den 27.10.2008


.....
Kitzmann
Verbandsgeschäftsführer

